

Satzung

vom

zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf vom 18.06.1980, zuletzt geändert am 17.03.2003

Aufgrund

des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Warendorf am

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung Gebührentarif

Der Gebührentarif der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf vom 18.06.1980 wird für die Tarifstelle 6 wie folgt gefasst:

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
6	<i>Durchführung des Heimgesetzes und des Landespflegegesetzes</i>	
6.1 – 6.3	<i>entfallen</i>	
6.4	<i>Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstigen Amtshandlungen aufgrund der zum Heimgesetz erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder auf Veranlassung des Adressaten der Amtshandlungen vorgenommen werden</i>	27,50– 275,00
6.5	Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz	
6.5.1	je angefangene Stunde eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	52,00
6.5.2	je angefangene Stunde eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	41,00

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anm.: Der *kursiv* gedruckte Text entspricht dem Regelungstext vor Inkrafttreten der Änderungssatzung.